

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang *

Schönefeld, den 22.12.2025

Nummer: 12/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltjahre 2025 und 2026.....	3
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über den Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 03/20 „Businesspark am Waltersdorfer Dreieck“ im OT Waltersdorf.....	5
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld Widmungsverfügung	7
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht der Gemeindestraße „Zur alten Feuerwache“ im Ortsteil Schönefeld.....	9
Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jurte der Gemeinde Schönefeld	10
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zu Straßenbenennungen im Ortsteil Selchow	10
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zu Straßenbenennungen im Ortsteil Waltersdorf.....	12
Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld	13
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Schönefeld (Übernachtungssteuersatzung)	16

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2026	20
Sonstige Bekanntmachungen.....	22
Gemeindevorstand Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025.....	22

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss 259/2025 der Gemeindevorstand vom 19.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
	2025 EUR	2026 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2025 EUR	2026 EUR
im Ergebnisplan								
ordentliche Erträge	183.949.140	190.078.130	2.532.000	4.536.000	47.000.000	41.700.000	139.481.140	152.914.130
ordentliche Aufwendungen	212.579.390	223.102.460	4.293.450	4.040.350	10.421.320	7.917.330	206.451.520	219.225.480
außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Im Finanzaushalt								
die Einzahlungen	197.838.450	196.347.140	2.532.000	4.536.000	47.696.230	41.700.000	152.674.220	159.183.140
die Auszahlungen	344.560.620	293.734.890	4.195.050	11.306.200	19.589.370	20.629.560	329.166.300	284.411.530
davon bei den:								
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.552.370	188.768.690	2.532.000	4.536.000	47.000.000	41.700.000	138.084.370	151.604.690
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	204.271.020	215.286.090	4.118.450	4.039.280	10.246.320	7.916.260	198.143.150	211.409.110
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.286.080	7.578.450	0	0	696.230	0	14.589.850	7.578.450
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	140.289.600	78.448.800	76.600	7.266.920	9.343.050	12.713.300	131.023.150	73.002.420
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0

§ 2

1. Eine Kreditaufnahme ist wie bisher nicht vorgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 78.351.930 EUR (2025) und 0 EUR (2026) um 8.971.000

EUR (2025) und 0 EUR (2026) erhöht und damit auf 87.322.930 EUR (2025) und 0 EUR (2026) festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevorvertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

§ 5

Die Budgets und Deckungskreisansätze werden nicht verändert.

Aufgestellt 01.09.2025:
Eberlein (Kämmerin)

Festgestellt 01.09.2025:
Hentschel (Hauptverwaltungsbeamter)

Schönefeld, den 25.11.2025

Hentschel (Hauptverwaltungsbeamter)

SIEGEL

im Original unterzeichnet

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026** an.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 12/25, Erscheinungsdatum 22.12.2025, der Gemeinde Schönefeld.

Schönefeld, 19.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an.

1. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Der ersatzbekannt gemachte Haushaltsplan 2025 und 2026 liegt ab dem 22.12.2025 aus und kann im Rathaus, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 19.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über den Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 03/20 „Businesspark am Waltersdorfer Dreieck“ im OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 267/2025) vom 10.12.2025 die Abwägung zum Bebauungsplan 03/20 „Businesspark am Waltersdorfer Dreieck“ sowie mit Beschluss (Beschluss-Nr. 268/2025) vom 10.12.2025 den Bebauungsplan 03/20 „Businesspark am Waltersdorfer Dreieck“ im Ortsteil Waltersdorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

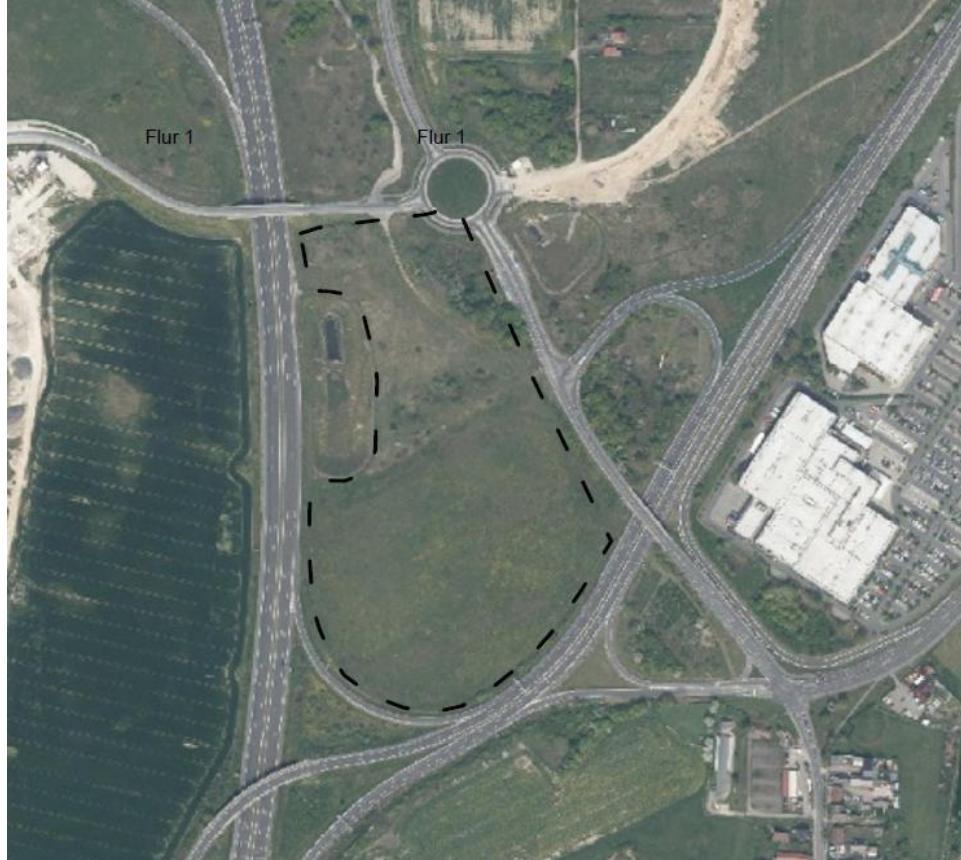
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8,1 ha und befindet sich nördlich der alten Ortslage von Waltersdorf im Autobahndreieck Waltersdorf. Er besteht in der Gemarkung Waltersdorf aus den Flurstücken 537, 539, 700 sowie 945, 946, 947, 948, 949 und 950 der Flur 1.

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Süden durch die A 117 sowie den Anschluss von der A 117 zur A 113,
 - im Westen durch die A 113,
 - im Norden durch die Waltersdorfer Allee und Teile des südlichen Kreisverkehrs der Transversale – 1. Abschnitt,
 - im Osten durch die Flurstücke 302/1, 300/1 und 304/6 der Flur 1, Gemarkung Waltersdorf.

Der Bebauungsplan Nr. 03/20 "Businesspark am Waltersdorfer Dreieck" überlagert den Bebauungsplan 02/09 "Transversale – 1. Abschnitt" in dem Teilbereich der Flurstücke 700, 946, 948 und 950, jeweils teilweise sowie 945, 947 und 949 in einer Größenordnung von 2.978 m². Mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 03/20 "Businesspark am Waltersdorfer Dreieck" wird der zuvor benannte Teilbereich des Bebauungsplanes 02/09 "Transversale – 1. Abschnitt" überplant.

Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereiches (schwarze gestrichelte Linie)



Quelle: Eigene Darstellung, ohne Maßstab

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 03/20 „Businesspark am Waltersdorfer Dreieck“ im OT Waltersdorf in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach „Unbeachtlich werden“

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung zudem unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, den 16.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) in Verbindung mit der „Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der B96a südlich Berlin“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waßmannsdorf gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Wirtschaftsweg, nördlich der B96a

Gemarkung Waßmannsdorf
Flur 1, Flurstücke 572 (teilweise), 621 (teilweise), 597 (teilweise), 599 (teilweise), 601 (teilweise), 145/3 (teilweise), 144/3 (teilweise), 251 (teilweise), 252 (teilweise), 622 (teilweise), 571 (teilweise) sowie 603



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches (Anfang des Widmungsbereiches, Ende des Widmungsbereiches) —

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 (BbgStrG). Der Gemeingebrauch wird nicht auf eine bestimmte Benutzungsart beschränkt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Kartenmaterial eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 16.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht der Gemeindestraße „Zur alten Feuerwache“ im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt die Gemeindestraße „Zur alten Feuerwache“ auf einer Länge von ca. 180 m (ausgehend von der Straße „B 96 a“) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79).



Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsunterlagen eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schönefeld, den 18.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jurte der Gemeinde Schönefeld

Präambel

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 10.12.2025 mit Beschluss Nr. 269/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jurte der Gemeinde Schönefeld vom 28. September 2005 (Beschluss Nr. 74/2005) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 16.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungs-datum	amtliche Bekannt-machung	Inkrafttreten
Satzung	10.12.2025	16.12.2025	22.12.2025	23.12.2025

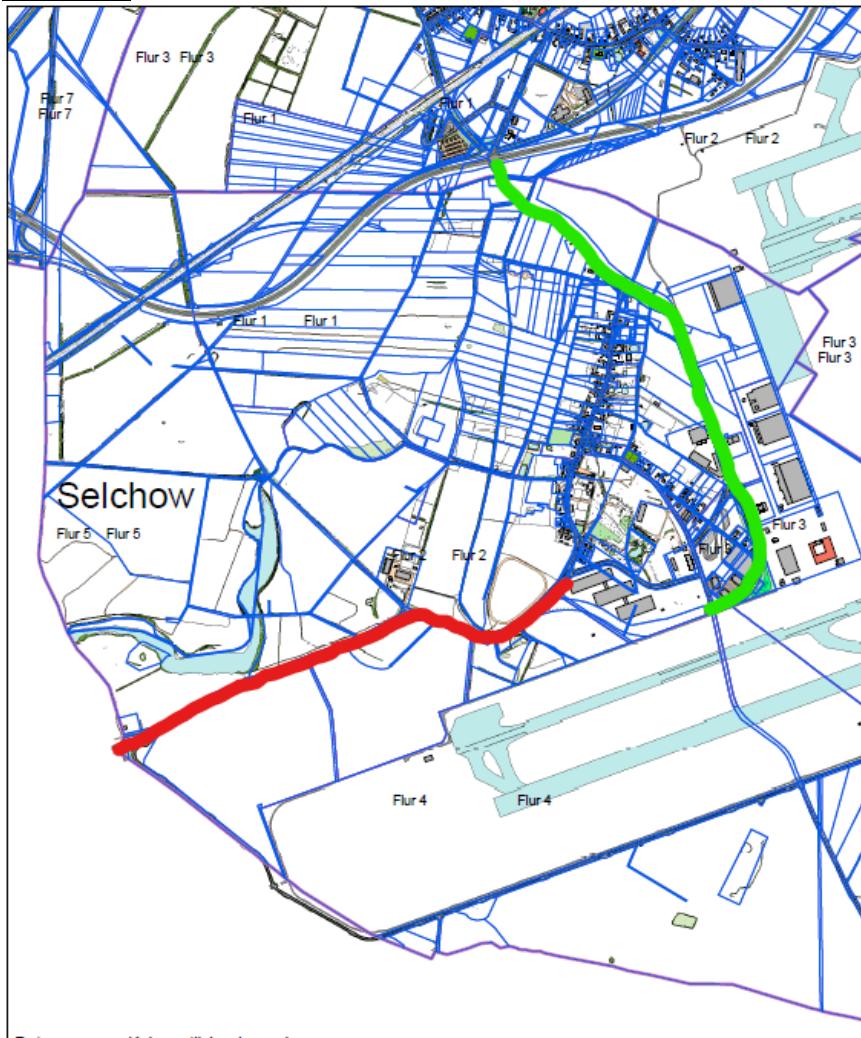
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zu Straßenbenennungen im Ortsteil Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10. Dezember 2025 mit Beschluss 292/2025 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung vom 5. März 2024, GVBl.I/24, [Nr. 10]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), die im Lageplan ausgewiesenen Straßen im Ortsteil Selchow wie folgt benannt:

Straße am Torfbusch (rot)
Am Wall (grün)

Es handelt sich hierbei um Straßenabschnitte der ehemaligen K 6169 zwischen der Gemeindegrenze zu Glasow (Straße am Torfbusch) und angrenzend zur B 96a nach Waßmannsdorf (Am Wall).

Lageplan:



Datenauszug - Kein amtlicher Lageplan

ETRS_1989_UTM_Zone_33N	Datenauszug
	Erstellt für Maßstab 1:17.881 0 1.040 m Ersteller Korban, A. Erstellungsdatum 28.11.2025
	Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11 12529 Schönefeld

Begründung:

Die Bezeichnung Straßen dient dem Interesse der Allgemeinheit. Ziel und Zweck der Vergabe von Straßennamen ist eine klar erkennbare Gliederung des Gemeindegebiets. Auf diese Weise dient die Vergabe insbesondere dem Einwohnermeldeamt, der Post, der Polizei wie auch der Erreichbarkeit der Bewohner durch beispielsweise Rettungsdienste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld Widerspruch erhoben werden.

Schönefeld, 18. Dezember 2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zu Straßenbenennungen im Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 15. Mai 2024 mit Beschluss 120/2024 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung vom 5. März 2024, GVBl.I/24, [Nr. 10], die im Lageplan ausgewiesenen Straßen im Ortsteil Waltersdorf wie folgt benannt:

1. Bohnsdorfer Allee (hellblau)
2. Am Kiessee (lila)
3. Kiefernweg (rot)

Es handelt sich hierbei um Straßenbereiche der im Bau befindlichen „Transversale“ und daran angrenzende Planstraßen.

Lageplan:



Begründung:

Die Bezeichnung Straßen dient dem Interesse der Allgemeinheit. Ziel und Zweck der Vergabe von Straßennamen ist eine klar erkennbare Gliederung des Gemeindegebiets. Auf diese Weise dient die Vergabe insbesondere dem Einwohnermeldeamt, der Post, der Polizei wie auch der Erreichbarkeit der Bewohner durch beispielsweise Rettungsdienste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld Widerspruch erhoben werden.

Schönefeld, 18. Dezember 2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 10.12.2025 mit Beschluss Nr. 271/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die örtlich zuständigen Grundschulen werden erfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2026/2027
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

§ 2 Festlegung der Schulbezirke

Für die Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld, für die Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld und für die Interkommunale Grundschule Schönefeld-Schulzendorf, Walther-Rathenau-Straße 74, 15732 Schulzendorf, werden folgende Grundschulbezirke bestimmt:

1. Den Grundschulbezirk der Paul-Maar-Grundschule bildet das Territorium der Ortsteile Großziethen, Waßmannsdorf und Selchow.

Für diesen Schulbezirk ist die Paul-Maar-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

2. Den Grundschulbezirk der Astrid-Lindgren-Grundschule bildet das Territorium des Ortsteils Schönefeld (mit Ausnahme der Straßen Altglienicker Chaussee, Am Seegraben, Bohnsdorfer Chaussee Fasanenpromenade, Gartenstraße, Jägerstraße, Parkstraße, Platanenstraße, Schwalbenweg, Seeweg, Schützenstraße, Waldstraße, Wehrmathen).

Für diesen Grundschulbezirk ist die Astrid-Lindgren-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

3. Den Grundschulbezirk der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf bildet das Territorium der Ortsteile Waltersdorf (ohne die Ortsteilgebiete Vorwerk und Waltersdorf-Siedlung) und Kiekebusch der Gemeinde Schönefeld, sowie folgende Straßen des Ortsteils Schönefeld:

Altglienicker Chaussee, Am Seegraben, Bohnsdorfer Chaussee Fasanenpromenade, Gartenstraße, Jägerstraße, Parkstraße, Platanenstraße, Schwalbenweg, Seeweg, Schützenstraße, Waldstraße, Wehrmathen

Zudem gehören folgende Straßen der Gemeinde Schulzendorf zum Grundschulbezirk der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf:

Ackerstraße, Asternring, Auf dem Ritterfleck, Bergstraße, Bergweg, Dahlewitzer Chaussee, Distelweg, Ernteweg, Ernst-Thälmann-Straße (Hausnummern 210 bis 245), Falkenring, Forstweg, Fürstenberger Straße, Gerstenweg, Getreidegasse, Hafergasse, Hamburger Straße (Hausnummern 47 bis 57), Helgolandstraße, Hennigsdorfer Straße, Hirsesteig, Im Ritterschlag, Kornblumenweg, Kräuterplatz, Kranichstraße, Luisenstraße, Lupinenweg, Malvenweg, Merlinring, Miersdorfer Straße, Milanstraße, Mohnblumenweg, Rapsweg, Riesaer Straße, Rispenweg, Schloßstraße, Sonnenblumenweg, Sophienstraße, Sperberring, Wachtelweg, Walther-Rathenau-Straße (Hausnummern 112 bis 132), Weizengasse, Wüstemarker Weg, Zum Feldrain und Zum Mühlenschlag

sowie die darüberhinausgehende Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Ritterschlag/Ritterfleck“.

Grundlage hierfür bildet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Schönefeld und Schulzendorf über die Interkommunale Grundschule vom 31.05.2024.

Für diesen Grundschulbezirk ist die Interkommunale Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

Die Ortsteilgebiete Vorwerk und Waltersdorf-Siedlung des Ortsteils Waltersdorf gehören nicht zum Grundschulbezirk der Interkommunalen Grundschule. Diese Gebiete sind dem Grundschulbezirk der Gemeinde Schulzendorf zugeteilt und die örtlich zuständige Grundschule ist die Malven-Grundschule Schulzendorf, Illgenstraße 26, 15732 Schulzendorf.

§ 3 Überschneidungsgebiet der Schulbezirke

Die Schulbezirke der Grundschulen Malven-Grundschule der Gemeinde Schulzendorf und der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf überschneiden sich in Bezug auf folgende Straßen:

Ackerstraße, Asternring, Auf dem Ritterfleck, Bergstraße, Bergweg, Dahlewitzer Chaussee, Distelweg, Ernteweg, Ernst-Thälmann-Straße (Hausnummer 210 bis 245), Falkenring, Forstweg, Fürstenberger Straße, Gerstenweg, Getreidegasse, Hafergasse, Hamburger Straße 47 bis 57, Helgolandstraße, Hennigsdorfer Straße, Hirsesteig, Im Ritterschlag, Kornblumenweg, Kräuterplatz, Kranichstraße, Luisenstraße, Lupinenweg, Malvenweg, Merlinring, Miersdorfer Straße, Milanstraße, Mohnblumenweg, Rapsweg, Rispenweg, Riesaer Straße, Schloßstraße, Sonnenblumenweg, Sophienstraße, Sperberring, Wachtelweg, Walther-Rathenau-Straße

(Hausnummer 112 bis 132), Weizengasse, Wüstemarker Weg, Zum Feldrain, Zum Mühenschlag sowie die darüberhinausgehende Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Ritterschlag/Ritterfleck“.

Für das jeweilige Schuljahr wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf bis zum 30.09. des Schuleintritts vorangegangenen Jahres festgelegt, welche Kinder aus dem Überschneidungsgebiet welcher Grundschule zugeordnet werden. Wünsche der Eltern, die bis zum 30.06. des Schuleintritts vorangegangenen Jahres vorliegen, sollen berücksichtigt werden.

§ 4 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schönefeld ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

1. Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld
2. Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld
3. Interkommunale Grundschule Schönefeld-Schulzendorf, Walther-Rathenau-Straße 74, 15732 Schulzendorf (als Interimsstandort für die noch zu errichtende Interkommunale Grundschule Schönefeld-Schulzendorf, Miersdorfer Straße, 15732 Schulzendorf).

§ 5 Zuständige Grundschule

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird die für den jeweiligen Wohnsitz der Grundschülerrinnen und Grundschüler örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld vom 10.04.2025 außer Kraft.

Schönefeld, den 16.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.12.2025	16.12.2025	22.12.2025	01.01.2026

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Schönefeld (Übernachtungssteuersatzung)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldnerin und Steuerschuldner
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung der Steuer und Steuerfreistellung
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit; abweichende Festsetzungen
- § 8 Steuererklärungs- und Nachweispflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr.8) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schönefeld in ihrer Sitzung am 10.12.2025 (Beschluss 265/2025) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schönefeld erhebt eine Übernachtungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Übernachtungssteuer wird auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in der Gemeinde Schönefeld in einem Beherbergungsbetrieb erhoben. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:
 1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
 2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime sowie Ferienhäuser,-wohnungen und Privatzimmer),
 3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
 4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.
- (3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Dazu ist der Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und die Beherbergungsmöglichkeit ist tatsächlich an den Übernachtungsgast überlassen worden.

§ 3 Steuerschuldnerin und Steuerschuldner

Die Person, die den Beherbergungsbetrieb betreibt, schuldet die Steuer.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung aufgewendete Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer).

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Übernachtungssteuer beträgt 7,5 % der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 12 EUR für Frühstück und je 15 EUR für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit.

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung der Steuer und Steuerfreistellung

- (1) Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der angebotenen Beherbergungsleistung.
- (3) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, sowie Beherbergungen von Personen, die bereits einen Wohnsitz in der Gemeinde Schönefeld innehaben, werden, ebenso wie Beherbergungen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen notwendig sind, nicht besteuert.
- (4) Die Beherbergung minderjähriger Übernachtungsgäste bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie die Beherbergung von Übernachtungsgästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Einrichtungen für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungs-zwecke, ist steuerfrei.

Steuerfrei ist zudem die Beherbergung von Begleitpersonen, soweit die Übernachtung auf einer beruflich oder ehrenamtlich veranlassten Begleitung von Jugendlichen in o.g. Einrichtungen beruht und der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient oder die Übernachtung im Rahmen von Schulfahrten erfolgt.

- (5) Abweichend von Absatz 2 entsteht die Steuer nicht für Beherbergungsleistungen, die bis zum Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung vertraglich zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Übernachtungsgast vereinbart wurden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit; abweichende Festsetzungen

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für den Besteuerungszeitraum festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerschuldnerin oder den Steuerschuldner fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Gemeinde Schönefeld zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde Schönefeld kann abweichend von § 4 die Steuer aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres, bei der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Gemeinde Schönefeld, eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 zur Satzung), die steuererheblichen Daten einzureichen. Die Steuererklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 2 Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die Vertretung des Unternehmens, eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Gemeinde Schönefeld auf Anforderung die erforderlichen Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die Steuerschuldnerin bzw. den Steuerschuldner im Original vorzulegen bzw. Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde Schönefeld pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. den Steuererklärungs- und Nachweispflichten gemäß § 8 nicht oder nicht richtig nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten aus § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schönefeld, 11.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

ANLAGE

Personenkonto	Eingangsstempel der Behörde
---------------	-----------------------------

Übernachtungssteuer-Erklärung für das Jahr _____

Gemeinde Schönefeld
Der Bürgermeister
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Anmeldezeitraum
(bitte ankreuzen)

1. Quartal	
2. Quartal	
3. Quartal	
4. Quartal	

Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Herr/Frau/Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Telefon (optional)
E-Mail (optional)

I. Berechnung der Steuer

Höhe der Entgelte aufgrund von Beherbergungen im Gebiet der Gemeinde Schönefeld	
Abzüglich steuerfreie Beherbergungsentgelte gem. § 6 ÜNStSatzung	
Höhe des steuerpflichtigen Beherbergungsentgelts	
Ermittlung der Steuer (7,5% des steuerpflichtigen Beherbergungsentgelts)	

II. Sonstige Angaben und Unterschrift

Gem. § 7 ÜNStSatzung wird die Steuer durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Hinweise zum Datenschutz: Die mit der Steuer angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. AO i. V. m. § 8 ÜNStSatzung erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

Ich versichere die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und gewissenhaft gemacht zu haben.

Bei der Ausfertigung hat mitgewirkt	Eigenhändige Unterschrift des Anmeldeverpflichteten bzw. des gesetzlichen Vertreters
	Ort, Datum

III. Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats für die Übernachtungssteuer (soweit nicht bereits erteilt)	
Vorname und Name des Kontoinhabers	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Name des Kreditinstituts	
IBAN DE _____ / _____ / _____ / _____ / _____ BIC (8 oder 11 Stellen) _____ / _____ / _____ / _____ / _____	Kontonummer _____ / _____ / _____ / _____ / _____ BLZ _____ / _____ / _____ / _____
Unterschrift des Kontoinhabers	
Ort, Datum	

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.12.2025	11.12.2025	22.12.2025	01.01.2026

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2026

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 270/2025 vom 10. Dezember 2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1) Aus Anlass von besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die Veranstaltungen

- „1. Lifestyle-Messe“ am 25. Januar 2026,
- „Mobilitäts- und Hausmesse“ am 08. März 2026,
- „3. BB-Radio Kissenschlachturnier“ am 27. September 2026,
- „XXL-Trödelmarkt“ am 29. November 2026 sowie
- „5. Schönefelder Wintersportspiele“ am 27. Dezember 2026

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Aus Anlass eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die Veranstaltung

- „Tag des Ehrenamtes“ am 25. Oktober 2026

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

3) Sofern ein Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte an diesem Tag nicht zulässig.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
 2. die zulässigen Öffnungszeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 28. Dezember 2026.

Schönefeld, den 16.12.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Sonstige Bekanntmachungen

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
10.12.2025			
BV/303/2025	262/2025	Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/270/2025	263/2025	Gremien – Sitzungsplan	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/292/2025-01	264/2025	Beschluss über die Benennung von Straßen im OT Selchow	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/294/2025	265/2025	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Schönefeld (Übernachtungssteuersatzung)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/306/2025	266/2025	Beschluss Renaturierung Schulzenpfuhl im Ortsteil Großziethen	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/308/2025	267/2025	Beschluss über die Abwägung des Bebauungsplans 03/20 „Businesspark Waltersdorfer Dreieck“ im Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/309/2025	268/2025	Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans 03/20 „Businesspark Waltersdorfer Dreieck“ im Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/311/2025	269/2025	Beschluss der Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jurte der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/312/2025	270/2025	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2026	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/302/2025-01	271/2025	Beschluss über die Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld (Schulbezirkssatzung)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
AN/239/2025-01	272/2025	Antrag zur Einführung verbindlicher Berichtspflichten bei kommunalen Bauprojekten	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/298/2025 nö	273/2025	Beschluss über die Entbehrlichkeit von Grundvermögen im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/299/2025 nö	274/2025	Beschluss über den Verkauf von Grundvermögen im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/300/2025 nö	275/2025	Beschluss über den Verkauf von Grundvermögen im Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/301/2025 nö	276/2025	Beschluss über die Entbehrlichkeit von Grundvermögen im Ortsteil Rotberg	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/304/2025 nö	277/2025	Beschluss über die Befreiung von den Festsetzungen	<i>abgelehnt</i>
BV/305/2025 nö	278/2025	Beschluss über die Befreiung von den Festsetzungen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>